

Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO)

Vom 18. November 1986 (Stand 1. September 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)
vom 7. Oktober 1983¹⁾ und Artikel 35 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
des Bundesrates von 16. Dezember 1985²⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 im Kanton Solothurn.

§ 2 Verfahren und Rechtspflege

¹⁾ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970³⁾ (Verwaltungsrechtspflege-Gesetz) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴⁾.

²⁾ Im Baubewilligungsverfahren unterbreiten die Baubehörden nach durchgeführtem Einspracheverfahren die Akten dem Amt für Umwelt⁵⁾, sofern Belange der Luftreinhaltung betroffen sind.

2. Emissionen

§ 3* Emissionsbegrenzung bei neuen stationären Anlagen

¹⁾ Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach den Artikeln 3-6 LRV ist das Departement.

§ 4* Emissionsbegrenzung bei bestehenden stationären Anlagen

¹⁾ Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach den Artikeln 7-11 LRV ist das Departement.

¹⁾ [SR 814.01.](#)

²⁾ [SR 814.318.142.1.](#)

³⁾ [BGS 124.11.](#)

⁴⁾ [BGS 125.12.](#)

⁵⁾ Im ganzen Erlass neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

812.41

§ 4^{bis}* *Temporäre Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung*

¹ Zuständige Behörde für den Erlass kurzfristiger Massnahmen aufgrund interkantonalen Notfallkonzepte im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 USG ist der Regierungsrat.

§ 5* *Kontrolle von stationären Anlagen*

¹ Zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen nach den Artikeln 12-16 LRV ist das Departement.

§ 5^{bis}* *Kontrolle der kleinen Feuerungsanlagen*

¹ Zuständig für die Kontrolle und Messung der kleinen Feuerungsanlagen ist die Gemeinde. Ausgenommen sind die messpflichtigen Feuerungen mit Restholz.

² Als kleine Feuerungsanlagen gelten Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW und alle übrigen Einzelfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1 MW.

§ 6 *Emissionen von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen*

¹ Zuständige Behörde für den Erlass von vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei Verkehrsanlagen und gegen übermässige Immissionen aus dem Verkehr nach Artikeln 17 und 19 der LRV ist der Regierungsrat.

§ 7* *Typenprüfung für Feuerungsanlagen*

¹ Die Baupolizeibehörden haben vor Erteilung einer Baubewilligung zu prüfen, ob die vorgesehenen Feuerungsanlagen im Sinne von Artikel 20 LRV typengeprüft sind. Im Zweifelsfalle sind die Baugesuche dem Amt für Umwelt vorzulegen.

§ 7^{bis}* *Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen*

¹ Zuständig für die Erteilung von Erleichterungen oder weitergehende Anforderungen an die Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen gemäss den Empfehlungen des Bundes ist die Baubewilligungsbehörde. Im Zweifelsfall sind die Baugesuche dem Amt für Umwelt vorzulegen.

§ 7^{ter}* *Verbrennen von Wald, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen*

¹ Die Bewilligung für das Verbrennen von Waldabfällen gemäss Artikel 26b Absatz 2 und 3 LRV erteilt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

² Die Bewilligung für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Feld- und Gartenabfällen gemäss Artikel 26b Absatz 2 und 3 LRV erteilen die zuständigen Gemeindebehörden.

§ 8* ...

3. Immissionen

§ 9 *Ermittlung und Beurteilung*

¹ Zuständige Behörde für den Vollzug der Artikel 27 bis 30 sowie 31 Absatz 4 LRV ist das Amt für Umwelt.

§ 10 *Massnahmen gegen übermässige Immissionen*

¹ Für Massnahmenpläne nach Artikeln 31 bis 33 LRV und Antragstellung nach Artikel 34 LRV ist der Regierungsrat zuständig.

² Verfügungen gestützt auf die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmenpläne erlässt das Amt für Umwelt.

4. Schlussbestimmungen

§ 11 *Änderung bisherigen Rechtes*

¹ Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 12 *Kompetenzdelegationen*

¹ Die Kompetenzdelegationen in §§ 3, 4, 5, 8, 9, 10 Absatz 2 und 11 dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 13 *Genehmigung durch den Bundesrat*

¹ Die Vorschriften dieser Verordnung über die Sanierung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

§ 14 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und der in § 12 erwähnten Kompetenzdelegationen durch den Kantonsrat nach der Publikation im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. März 1986 in Kraft.

² Die Änderung der Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen tritt nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 20. Januar 1987 genehmigt.
Vorschriften über Sanierung vom Bundesrat am 10. Februar 1987 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.04.2008	01.09.2008	§ 3	totalrevidiert	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 4	totalrevidiert	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 4 ^{bis}	eingefügt	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 5	totalrevidiert	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 5 ^{bis}	eingefügt	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 7	totalrevidiert	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 7 ^{bis}	eingefügt	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 7 ^{ter}	eingefügt	-
29.04.2008	01.09.2008	§ 8	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3	29.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
§ 4	29.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
§ 4 ^{bis}	29.04.2008	01.09.2008	eingefügt	-
§ 5	29.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
§ 5 ^{bis}	29.04.2008	01.09.2008	eingefügt	-
§ 7	29.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
§ 7 ^{bis}	29.04.2008	01.09.2008	eingefügt	-
§ 7 ^{ter}	29.04.2008	01.09.2008	eingefügt	-
§ 8	29.04.2008	01.09.2008	aufgehoben	-